

Achtung, Asbestverdacht bei Maler- und Lackierarbeiten!

„Das neue Asbestproblem“

Was ist neu?

Bei neueren Schadstoffuntersuchungen im Gebäudebestand (Altbauten) wurden Asbestfasern in verschiedenen Untergründen festgestellt. Vornehmlich sind betroffen: *an Decken und Wänden, Trockenbau...*

- Putze und Dekorputze
- Spachtelmassen (Gipsfüllspachtel, Glättspachtel, Fugenfüller)
- Fliesenkleber
- aber auch: (Struktur)beschichtungen, Fußbodenspachtelmassen, -klebstoffe, Dichtstoffe und Dichtbänder, Akustik-/Brandschutzprodukte (Massen und Platten) „Spritzasbest“
Leinölkitt u.a.

Damit geraten die typischen Untergründe für Malerarbeiten in Altbauten (vor Baujahr 1995) unter Generalverdacht „Asbest“. (Andere Gewerke sind natürlich auch betroffen!). Ab 1995 wurde das Asbestverbot am Bau wirksam, s.d. die neueren Gebäude als „unverdächtig“ gelten.

Wo liegt die Gefahr?

Bei intakten Putzen oder Spachtelmassen sind eventuell vorhandene Asbestfasern fest eingebunden und meist durch Tapete oder Beschichtung überdeckt. Eine unmittelbare Gefahr besteht nicht. *Die Gefahr entsteht vielmehr erst im Zuge der mechanischen Bearbeitung. Werden solche Untergründe mechanisch angegriffen, z.B. durch Schleifen, Bohren, Fräsen etc., so bilden sich Stäube in der Atemluft, die dann eine große Anzahl von „atembaren“ Asbestfasern enthalten kann (>10.000 Fasern/m³). In diesen Fällen besteht unmittelbare Gesundheitsgefahr für den Ausführenden und die Bewohner.*

Das „neue Asbestproblem“ betrifft vordringlich den Arbeitsschutz, aber auch für unbeteiligte Personen - z.B. Bewohner kann „Asbestgefahr“ entstehen.

Wie häufig kann Asbest tatsächlich auftreten?

Nach Schätzung des Gesamtverbands Schadstoffsanierung e.V. wird in 25% der Altbauten vor 1995 mit Asbestfunden gerechnet. Diese Schätzzahlen sind statistisch nicht abgesichert. Die Fachkreise gehen jedoch heute davon aus, dass die Fallzahlen ein generelles Asbestproblem am Bau ankündigen und sich nicht bagatellisieren lassen.

Wer ist informiert?

Die Information der „neuen Asbestgefahr“ hat sich inzwischen durch das sogenannte VDI Diskussionspapier verbreitet. Bundes- und Landesbehörden sind informiert und haben reagiert. Kritische „Reaktionen“ von Auftraggebern und Kunden sind bekannt geworden, erste Baustellen stillgelegt.

Für die tägliche Arbeitspraxis benötigt man deshalb eine rechtssichere Handlungsanweisung. Gerade hier liegt jedoch auch das neue Problem begründet.

Neues Problem – alte Regeln

Das einschlägige Gesetz sowie die vorhandenen technischen Regeln für Gefahrstoffe sind für altbekannte Asbestprodukte am Bau konzipiert. Dabei geht es in erster Linie um die Bearbeitung von Asbestzementplatten und Tafeln (Beschichtung oder Ausbau) oder um den Ausbau asbesthaltiger Fußbodenbeläge (Flexplatten, Cushion-Vinylbeläge).

Solche Arbeiten sind in erster Linie auf beabsichtigte Asbestsanierung ausgerichtet. Sie werden als zulässige „Asbestarbeiten“ (ASI-Arbeiten) in der TRGS 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ zusammengefasst und geregelt. Hingegen sind Asbestverdachtsfälle bzw. unbeabsichtigte „Kontakte“ mit Asbestfasern bei Maler- und Lackierarbeiten von den technischen Regeln für Gefahrstoffe noch nicht erfasst. Momentan herrscht hier (scheinbar) ein rechtlich unregelter Raum vor.

Wie sehen es die Behörden?

In Niedersachsen sind grundsätzlich Altbauten der betreffenden Altersklasse (bis 1995) unter Asbestgeneralverdacht gestellt. Ohne tiefer gehende Erkenntnisse (ob Asbest) werden ungeschützte mechanische Eingriffe in Putz- und Wandstrukturen grundsätzlich untersagt. Dazu zählen insbesondere solche Arbeiten bei denen Asbeststäube freigesetzt werden könnten (Bohren, Schleifen, Fräsen, Stemmen).

Für bevorstehende Baumaßnahmen soll der Auftraggeber ein Asbestgutachten einholen, um den Asbestverdacht abzuklären und je nach Befund sachgerecht zu planen und auszuschreiben. Diese Planungsverantwortung obliegt insbesondere dem öffentlichen Auftraggeber. Sind Eingriffe in die Substanz dennoch nicht ausgeschlossen, so fordern manche öffentliche AG vorsorglich vom Auftragnehmer den sogenannten Sachkundenachweis (Asbestschein) nach TRGS 519 (obwohl die Sachkundelehrgänge die Problematik der Asbestverdachtsfälle momentan nicht vollständig abdecken und erst recht nicht lösen können). Asbestverdachtsfälle werden tatsächlichen Asbestsanierungsmaßnahmen annähernd gleichgestellt! Unter dieser Sichtweise ist die Forderung (nur) „Sachkundeschein“ zu kurz gegriffen. Konsequenterweise ist der ausschreibende AG dann verpflichtet, vorrangig konkrete Leistungen zur Prävention zu beauftragen (z.B. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gem. TRGS 519) Ansonsten verlagert sich das „Asbestverdachtsrisiko“ einseitig zum AN hin.

Gefährdungsbeurteilung

In allen übrigen Fällen ist der Auftragnehmer/ Eigentümer mit der Planung und Gefährdungsbeurteilung alleine betraut. Es besteht gefahrstoffrechtliche Aufklärungs- und Ermittlungspflicht! Danach muss der Unternehmer auch – bzw. besonders – bei Asbestverdacht die örtlichen Verhältnisse aufklären, die Gefahren ermitteln und situationsgerecht Schutzmaßnahmen einleiten. Einfache Methoden der Baustellen-Untergrundprüfung sind leider nicht geeignet, Asbestfasern nachzuweisen.

Keine Gefahr

Bei Malerarbeiten ohne oberflächenabtragenden Vorarbeiten besteht erfahrungsgemäß keine nennenswerte Asbestgefahr. Das gleiche gilt für das Ablösen von Tapeten/ Tapezieren bei intakten Untergründen.

Bei Asbeststaubgefahr

Ist Substanzabtrag jedoch nicht auszuschließen: Asbestverdacht aufklären, beim Auftraggeber nachfragen und Laboruntersuchung von ihm beauftragen lassen. Bei positivem Befund (= Asbestfund) ist eine neue schadstoffbezogene Planung bzw. Sanierungsplanung erforderlich.

Der Verdacht bleibt

Aufgrund der Vielzahl der verdächtigen Altbauvorhaben wird es in der Tagespraxis nicht möglich sein, sämtliche Verdachtsflächen vorher labormäßig untersuchen zu lassen.

Insofern werden praktisch Maler- und Lackierarbeiten ausgeführt werden müssen – unter Asbestverdacht. Besonders in diesen Fällen gilt es in erster Linie mechanische Eingriffe (Staubentstehung) zu vermeiden:

1) Nach Möglichkeit „verdächtige“ Untergründe nicht frei legen (z. B. besser alte Wandbeläge belassen und neu beschichten, anstatt sie zu entfernen / zu erneuern.

2) Arbeitsverfahren so ausrichten, dass Asbeststäube verfahrensbedingt vermieden werden - insbesondere Verzicht auf „normales“ Schleifen, Fräsen, Bohren (ohne besondere Schutzmaßnahmen). Wenn möglich nass, feucht arbeiten, z.B. beim Tapeten ablösen

Können dennoch Substanzabtrag bzw. Asbeststaub nicht ausgeschlossen werden, so sollen vorläufig weitere Handlungsschritte zur Orientierung berücksichtigt werden:

In unvermeidbaren Fällen vorsorglich geprüfte staubarme technische Verfahren einsetzen, sogenannte BT Verfahren (Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest) gemäß DGUV Information 201-012.

Bei unklaren Verhältnissen und möglicher Staubentwicklung ist vom „schlimmsten Fall“ auszugehen und mit dementsprechenden Schutzmaßnahmen vorzusorgen, z.B. Schwarz-Weiß-Schleuse mit Unterdruck, Verwendung von Atemschutz und Einmalkleidung (PSA) im Schwarzbereich, Feinreinigung.....Sachkunde (siehe TRGS 519).

Fachwissen, Sachkundenachweis

Fachbetriebe des Maler- und Lackiererhandwerks sollen über das nötige Fachwissen verfügen, das schließt bisher die Themen Arbeitsschutz und Staubminderung mit ein. Der Umgang mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen sowie mit Asbest-Verdachtsfällen etabliert sich als vergleichsweise neues Fachgebiet.

Worauf muss hingewiesen werden - Risiko

Die gefahrstoffrechtlichen Regeln zum Umgang mit Asbest-Verdachtsfällen werden zurzeit vom Gesetzgeber erst noch entwickelt. Dafür sind Schadstoffmessungen und Beurteilung einzelner Arbeitsverfahren notwendig. Abschließende Ergebnisse stehen noch aus.

Bei Feststellung von unsachgemäßen Asbest-Tätigkeiten wird die Behörde einschreiten. Verstöße können überraschend eintreten, z. B. wenn der Asbestfund erst während oder nach Abschluß der Baustelle festgestellt wird.

Fachregeln, Dokumente:

„Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in Gebäuden“ VDI-Diskussionspapier zu Erkundung, Bewertung und Sanierung Juni 2015

http://www.gesamtverband-schadstoff.de/files/z04-diskussionspapier_asbest_web_2015_06_16.pdf

TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html>